

Abstimmung vom 20.8.1893

# Debatte um ein Schächt- verbot zwischen Tier- schutz und Antisemitismus

**Angenommen: Volksinitiative «Verbot des  
Schlachtens ohne vorherige Betäubung»**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Debatte um ein Schächtverbot zwischen Tierschutz und Antisemitismus. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 76–77.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Die jüdischen (und muslimischen) Religionsgesetze verlangen, dass Tiere beim Schlachten mit einem Schnitt durch die Luft- und Speiseröhre ohne vorherige Betäubung getötet werden. Nach Auseinandersetzungen über das sogenannte Schächten in verschiedenen Kantonen verlangt der Zentralvorstand der schweizerischen Tierschutzvereine 1886 in einer Petition an das Eidgenössische Departement des Innern ein Schächtverbot. Der Bundesrat jedoch will kein Gesetzesprojekt ausarbeiten, bevor nicht bewiesen sei, dass das Schächten als tierquälerische Schlachtmethode die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit beeinträchtigt. Er holt ein tierärztliches Gutachten ein und anerkennt das Schächten unter gewissen Bedingungen als verfassungskonform. Diese Haltung stützt nach einem Rekurs aus Bern und Aargau auch das Parlament.

Obwohl es in Genf zu einem Kompromiss zwischen Juden und Tierschutz kommt, setzt sich in den Tierschutzvereinen die strikt ablehnende Haltung durch. Sie reichen nach halbjähriger Sammelfrist im Herbst 1892 ihre Volksinitiative für ein Schächtverbot ein. Die Sammelnden werden mit einer Prämie pro Unterschrift entschädigt. Es handelt sich um die erste Volksinitiative auf Partialrevision der Bundesverfassung überhaupt, seit diese 1891 eingeführt worden ist (vgl. Vorlage 36). Der Bundesrat verzichtet in seinem Bericht ans Parlament auf eine Empfehlung (erstmalig gibt er eine solche bei Vorlage 43 ab). Der Ständerat empfiehlt mit 31 zu 0, der Nationalrat hingegen mit nur 61 zu 49 Stimmen die Ablehnung der Initiative. Ein allgemeiner Tierschutzartikel als Gegenvorschlag wird zwar diskutiert, ist aber nicht mehrheitsfähig.

## GEGENSTAND

Die Volksinitiative verlangt ein striktes Verbot des Schächtens. Dieses soll in einem neuen Art. 25bis der Bundesverfassung formuliert sein: «Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzug ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.»

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Die im Parlament dominierenden Parteien, der Freisinn und die Katholisch-Konservativen, lehnen die Initiative ab. Der Tierschutz ist dafür, doch engagieren sich die lokalen Tierschutzvereine unterschiedlich stark: In St.Gallen und der Westschweiz «verweigern» sie sich der «Agitation» (Mesmer 1998: 233). Die befürwortenden Tierschützer betonen zwar, dass ihr Anliegen «keineswegs von antisemitischer Tendenz» sei und sie in «keiner Art und Weise der jüdischen Religion und dem jüdischen Volk zu nahe treten» wollen (Keller 1890, Joehr ca. 1890). Die historiografische Forschung kommt jedoch zum Schluss, dass es für die Tierschutzvereine «vor allem dort, wo die Integration der Juden zu Spannungen führte», nahelag, «die Schächtfrage aufzugreifen und so den latenten Antisemitismus der Bevölkerung für eigene Zwecke zu instrumentalisieren» (Mesmer 1998: 215; Krauthammer 2000: 54–78). Die Schächtgegner ziehen ferner die «erdrückende Anzahl» (Krauthammer 2000: 54) Expertengutachten, die im Schächten keine Tierquälerei erblicken, in

Zweifel. Sie versuchen auch nachzuweisen, dass das Schächten kein Kultusakt, sondern eine Grausamkeit sei, und dass das Verbot deshalb ein Gebot der Humanität sei.

Die Initiativgegner konstituieren ein nationales Komitee mit alt Bundesrat Numa Droz an der Spitze. Sie versuchen sorgsam zu vermeiden, dass die Initianten ihre finanzielle Unterstützung durch die Juden ausschalten. Sie betonen, Schächten sei nicht grausam, auch gehöre eine Schlachthausvorschrift, die überdies zu unnötiger Bürokratie führe, nicht in die Bundesverfassung. Sie folgen der Argumentation der Bundesbehörden, wonach das Schächtverbot ein unzulässiger Eingriff in die Glaubens- und Kultusfreiheit sei. Sie mahnen, den religiösen Frieden nicht aufs Spiel zu setzen.

Die Katholisch-Konservativen Wortführer können sich nach den Erfahrungen des Kulturkampfes kaum erlauben, die religiösen Grundfreiheiten infrage zu stellen, gleichzeitig markiert die katholische Presse jedoch Distanz zum Judentum. Krauthammer (2000: 79) illustriert die Stimmung im katholischen Lager mit der Aussage aus dem katholischen Luzerner Tagblatt vom 28.7.1893, «dass wir nicht für einen alten jüdischen Brauch, sondern für einen Grundsatz der Bundesverfassung kämpfen, der diesmal zwar ausnahmsweise einen gewissen Knoblauchgeschmack hat, der aber deswegen niemand preiszugeben gewillt ist».

## ERGEBNIS

Die erste Volksinitiative überhaupt ist eine der wenigen, die angenommen wird. 60,1% der Stimmbürger und 10 3/2 Stände sprechen sich für das Schächtverbot aus. Die Jastimmenanteile in den Kantonen streuen stark. Am stärksten stimmt der Aargau zu (90,1% Jastimmen), aber auch in Zürich, Schaffhausen und Bern sagen mehr als vier von fünf Stimmbürgern Ja. In der katholischen Deutschschweiz sind die Meinungen der Stimmbürger geteilt, während in der Romandie unabhängig von der Konfession die Ablehnung dominiert.

Im Anschluss an die Abstimmung kommt es in der Presse zu einer Debatte, ob 11 1/2 Ständestimmen tatsächlich als Ständemehr anerkannt werden können oder ob nicht 12 Ständestimmen erforderlich wären. Die Bundesversammlung folgt jedoch in ihrer Haltung dem Bundesrat und anerkennt die Initiative als angenommen.

## QUELLEN

BBI 1890 I 639–663; BBI 1892 IV 762; BBI 1893 III 745; BBI 1893 IV 399–406. Keller 1890. Funk 1925: 115–116; Krauthammer 2000; Külling 1977; Mesmer 1998; Sigg 1978: 92–94; Weldler-Steinberg 1970: 241–254.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).